



AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Überzeit und Nachtarbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entstehen, werden gemäss den jeweiligen gültigen Nebengebühren des Transportgewerbeverbandes verrechnet. Arbeitszeiten 07.00 bis 18.00 Uhr (Montag bis Freitag).
Samstagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 25% zum Transportpreis verrechnet.
- Der Besteller haftet für Schäden durch unsachgemässe Behandlung der Mulden; dies gilt unter anderem für:
 - Schäden, die durch das hantieren (herumschieben) an den Mulden mit Baumaschinen entstehen.
 - Schäden, die durch Verbrennen von Materialien in Mulden oder deren unmittelbaren Nähe entstehen.
 - Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.
- Der Besteller haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie: Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf Privatgrundstücke oder innerhalb von Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Schäden an Bau- oder Signalisationsmaterial. Bei engen Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer rechtzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.
- Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Rollmulden ausreicht; auch ist er verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlagen) zu schützen. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder Aufnahmarbeiten.
- Das Signalisieren und Beleuchten der Mulde ist Sache des Bestellers; ebenso das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung auf öffentlichem Grund, soweit dies nötig ist.
- Das Überfüllen oder Überladen der Behälter ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtliche Folgen haftet der Veranlasser. Fehlfahrten werden in Regie verrechnet.
- Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt des Behälters (Mulde oder Container) wahrheitsgetreu anzugeben. Wird festgestellt, dass der Inhalt nicht den Angaben des Kunden entspricht, haftet der Abgeber (Kunde) vollumfänglich für alle zusätzlichen Folgekosten (Abklärungen, Wiederauflad, zusätzlicher Transport, Entsorgungskosten usw.)
- Sonderabfälle müssen nach schweizerischen Richtlinien separat entsorgt werden. Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufzählung von Sonderabfällen. (Abfuhr- und Deponiepreise nach Absprache mit dem Transport- oder Entsorgungsunternehmer)
 - Fleischabfälle, Kadaver usw.
 - flüssige Färb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle, Fette.
 - Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material.
 - Kläranlagenrückstände, Russ und Schlacke aus Industrieheizungen.
- Bei Mulden, die seitenverkehrt geladen werden müssen, wird pro Mulde ein Zuschlag von CHF 50.00 verrechnet.
- Reine Transportaufträge werden in Regie oder gemäss separater Vereinbarung verrechnet.
- Die Mulden und Container sind Eigentum der Relogis Frunz AG und dürfen nur durch diese geleert werden.
- Die Kalkulation der vorliegenden Transportpreise basiert auf den Berechnungsgrundlagen und den Energiepreisen vom Oktober 2017. Preisschwankungen, ab 3% {+/-} werden weitergegeben!
- Muss nachweislich auf Verschulden des Kunden eine neue Faktura erstellt werden, wird diese mit CHF 100.00/Stk. verrechnet.
- Zahlungskonditionen: 30 Tage netto, Verzugszins 6 %
- Zur Vereinfachung des Inkassos behalten wir uns vor, den Rechnungsbetrag beim Abholen der Mulde bar einzuziehen.
- Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- Für allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gilt der Gerichtsstand des Geschäftssitzes der Relogis Frunz AG. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.
- Nachträglich angeforderte Lieferschein-Kopien werden pro Lieferschein mit CHF 5.00 in Rechnung gestellt.
- Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Abrechnung bei Anlieferungen nach Gewicht aufgrund der Verwiegung der Annahmestellen.
- Entsorgungskosten von Muldengut werden generell in m3 verrechnet. Die definitive Deklaration der Materialart erfolgt durch den Chauffeur. Kommt auf der Deponie anderes Material zum Vorschein, werden die Lieferscheine und Rapporte durch unsere Chauffeure abgeändert. Mischmulden werden als Sperrgut abgerechnet.